

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Verein zur Leseförderung e.V.*
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er diesen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen werden.
- (5) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977, § 51 – 68.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein beabsichtigt, in folgenden Bereichen tätig zu werden

2.1. Förderung, Ausbildung und Ausprägung der Lesefähigkeit und Medienkompetenz

2.2. Heranführung an Kunst- und Kulturgegenstände und Kulturdenkmäler über das regelmäßige Lesen von Tageszeitungen

2.3. Förderung der politischen Bildung

2.4. Förderung des Erlernens des korrekten Schreibens

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die befristete unentgeltliche Bereitstellung von Zeitungen,
- die Durchführung von mindestens 2 Lehrerfortbildungen pro Schuljahr,
- Vorträge zum Thema Medien und Mediennutzung für Schulklassen und
- Autorenlesungen in Schulen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede nach ihrem Heimatrecht rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige natürliche Personen müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Eintritt in den Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand des Vereins muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

#### § 4 Beitrag

- (1) Jede natürliche Person hat als Mitglied einen Jahresbeitrag an den Verein von Euro 5,00 zu leisten. Jede juristische Person hat als Mitglied einen Jahresbeitrag von mindestens Euro 100,00 zu leisten; der Vereinsbeitrag kann auch ein Vielfaches betragen. Er ist vom Vorstand festzusetzen. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann diesen Beitrag auch ohne satzungsändernde Mehrheit erhöhen oder vermindern. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.
- (3) Ein Mitglied ist vom Vorstand des Vereins aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn es mit einem Jahresbeitrag ganz oder teilweise in Verzug kommt und ihn auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand des Vereins nicht binnen eines Monats nachentrichtet. Bei der Mahnung ist auf die drohende Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes des Vereins. Der Vorstand hat seinen Antrag dem hiervon betroffenen Mitglied des Vereins mindestens zwei Wochen vor dem Termin der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. War das ausgeschlossene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend oder vertreten, soll der Vorstand es unverzüglich vom Ausschluss aus dem Verein schriftlich unterrichten.
- (5) Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet. Entsprechendes gilt bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod.

#### § 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie ist vom Vorstand zu beschließen und in der Mitgliederversammlung auszusprechen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.
- (3) Bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft wieder entziehen.

#### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungspüfer

## § 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins soll jeweils in der ersten Hälfte eines Vereinsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand durch Briefe an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungszeitpunktes mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vor deren Abhaltung dem Vorstand des Vereins zuzuleiten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und jedes Vereinsorgan.
- (3) Eine nicht satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Mitglieder erschienen oder satzungsgemäß vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Ein Mitglied des Vereins kann sich durch schriftliche, dem Vorstand des Vereins auszuhändigende Vollmacht von einem anderen Mitglied des Vereins vertreten lassen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn und soweit Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse nicht zwingend vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen oder satzungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden oder satzungsgemäß vertretenen Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des Vereins führt der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vereins.
- (9) Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer, der vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll Angaben enthalten insbesondere über

Ort und Dauer der Mitgliederversammlung,  
Namen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder,  
Tagesordnung und Anträge,  
Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung des Vereins und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand des Vereins kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder des Vereins muss der Vorstand des Vereins unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Berichts der Rechnungsprüfer, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes des Vereins,
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- die Festsetzung und Erhebung der Beiträge,
- die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Satzungsänderungen,
- die Änderung des Vereinszwecks,
- die Auflösung des Vereins.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, und zwar aus
  - einem Vorsitzenden,
  - einem Schriftführer,
  - einem Schatzmeister.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches bilden jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten jeweils den Verein.
- (3) Der Vorstand des Vereins wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Vereinsjahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand oder aus dem Verein aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus Reihen der Mitglieder des Vereins.
- (4) Der Vorstand des Vereins kann mündlich, schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abstimmen. Im Übrigen gilt § 8 Absätze 1 bis 5; 7; 9 Satz 1 dieser Satzung entsprechend.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Erklärungen und Verträge die Klarstellung aufzunehmen, dass nur das Vereinsvermögen haftet.

## § 13 Rechnungsprüfer

- (1) Der von der Mitgliederversammlung des Vereins für zwei Vereinsjahre zu wählenden Rechnungsprüfer hat mindestens einmal im Vereinsjahr die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung des Vereins einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen oder vorzutragen.

## § 14 Mitteleinsatz

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Nikolaus Koch Stiftung, Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 16

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Änderungen und Anpassungen der Satzung im Namen aller Vereinsmitglieder zu beschließen und durchzuführen, insbesondere auch zum Vereinsregister anzumelden, die aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts erforderlich werden oder um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig gegenüber dem zuständigen Finanzamt sicherzustellen. Insoweit darf der Vorstand auch Untervollmacht erteilen. Alle im Rahmen dieser Bestimmung tätigen Vertreter werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode eines Vereinsmitgliedes bzw. Vollmachtgebers.

\_\_\_\_\_  
Name:

\_\_\_\_\_  
Name: